

Intelligenz-

Blatt

für die Oberamts-
Nagold, Freudenstadt,

Bezirke
Horb und Herrenberg.

Nro 69.

1840.

Freitag,

28. August.



Mit Allerhöchster Genehmigung.

Verleger und verantwortlicher Redakteur F. W. Fischer.

Erlasse der Königlichen Bezirks- Behörden.

Oberamt Nagold.

Nagold. Mit dem nächsten Botentag werden den OrtsVorstehern die Verzeichnisse über die Bewerber um die Kriegsdenkünze mit den von dem K. Kriegsministerium mitgetheilten RevisionsBemerkungen zugehen, um unverweilt

- 1) von den geschehenen Berichtigungen die Betheiligten in Kenntniß zu setzen, und ihnen zugleich zu eröffnen, daß es denjenigen, welche durch den Durchstrich aus der Liste, oder einzelner Feldzüge sich beschwert glauben, unbenommen bleibe, alsbald durch nähere und bestimmte Angaben über den Feldzug selbst und über das Regiment und die Compagnie bei denen sie im Laufe desselben gestanden es möglich zu machen, weitere Untersuchung in den Acten anzustellen; wobei übrigens bemerkt wird, daß die Verleihung der Kriegsdenkünze für diejenigen Feldzüge, welche bereits erwiesen sind, keinem Anstande unterliegt.

Viele Bewerber haben den am Ende des Jahrs 1813 Statt gehalten Ausmarsch in den ersten französischen Feldzug als einen besondern Feldzug angegeben. Da aber nach der Errichtungsbekunde dieser Jahrgang nur denjenigen Truppen als Feldzug gilt, welche den Feldzug in Sachsen mitgemacht haben, so wurde das Jahr 1813 allen denjenigen Veteranen, welche nicht in den Regimentlisten des sächsischen

Feldzugs vorkommen, als unrichtig angegeben oder unerwiesen gestrichen.

- 2) Außer den vorgenommenen Berichtigungen haben sich verschiedene Anstände ergeben, die aus den Verzeichnissen näher zu ersehen sind. Die OrtsVorsteher haben daher die betreffenden Bewerber zu näherer Auskunft zu veranlassen, wobei denselben bemerklich zu machen ist, daß das Regiment, mit welchem der Feldzug gemacht worden, stets mit derjenigen Benennung anzugeben sey, welche dasselbe damals geführt hat, und daß, im Fall der Hauptmann nicht angegeben werden kann, ein anderer Offizier der Compagnie oder der Feldwebel zu benennen sey.

Da wo Zweifel über den Jahrgang entstehen, sind die mitgemachten Treffen oder sonstige Hauptmomente anzuzeigen.

Sollte der eine oder der andere im Laufe des Feldzugs vom Regiment weggekommen seyn, so ist die Art und die Zeit des Abgangs anzugeben.

Das hienach ergänzte Verzeichniß ist längstens binnen 15 Tagen wieder hieher vorzulegen.

Den 26. August 1840.

K. Oberamt,
Schubart, A. W.

Nagold. In Folge eines Specialfalls werden die OrtsVorsteher andurch erinnert, daß die Dispensation von der Vorschrift der Errichtung einer ganz massiven Scheidewand zwischen Haus und Scheuer unter einem Dach keineswegs von der Ortsbehörde erteilt werden kann, vielmehr derartige Gesuche dem



Oberamt zur weitem Verfügung vorzulegen sind. Dabei sieht man sich aber veranlaßt den Ortsvorstehern zu eröffnen, daß bei Beurtheilung solcher Dispensationsfälle von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen wird:

1) Als Scheune im Sinne des Gesetzes ist nicht jeder in einem Wohnhaus zu Aufbewahrung von Felderzeugnissen und zum Aufenthalt des Viehstandes bestimmte Gelaß zu betrachten. Kammern oder Bühnen, welche als Heu- oder Fruchtböden dienen, Remisen, welche auch zum Dreschen benützt werden, Stallungen und dergleichen können, wenn sie zwischen den Wohngeläßen eingeschoben sind, und einen bloßen Nebengeläßen bilden, nicht als Scheunen in Betracht kommen; ihre Abscheidung durch Brandmauern, ohne Verbindungsthüren, fällt mithin von selbst weg.

2) Selbst solche Gebäudetheile, welche durch die ganze Höhe des Hauses für jene Zwecke bestimmt sind, mithin zu ebener Erde Stallung und Tenne, in den obern Stockwerken aber Futter- und Getraideböden enthalten, lassen sich, wenn sie so schmal sind, daß sie kein für sich bestehendes Gebäude bilden könnten, nicht als wirkliche Scheunen im eigentlichen Sinne behandeln. Auch hier muß man von einer Brandmauer absehen, und sich damit begnügen, wenn der bis in den First reichende Scheidegiebel auf der Seite des Wohnhauses durchaus wenigstens einen Decimalzoll dick gut über Holz verblendet wird; Verbindungsthüren aber können zugelassen werden, wenn sie nur

a. nicht zwischen der Küche und dem sogenannten Scheunenraume statt finden,

b. vom untern Ausgang in den Stall, oder in die Tenne führen, und in diesem Falle so eingehängt sind, daß sie nach jeder Eröffnung wieder von selbst zufallen, oder

c. falls sie in eine dem sogenannten Scheunenraum angehörige Kammer führen würden, diese Kammer gleich denen im eigentlichen Wohngeläße mit einer geschlierten Decke und gegen den übrigen sogenannten Scheunenraum mit gut verblendeten Miegelwandungen, dergleichen mit einem solchen Fußboden versehen ist, welcher die Besorgniß des Durchfallens von Funken aus den oben gebrauchten Lichtern in die etwa unten

befindliche Tenne oder Stallung hinreichend beseitigt.

3) Ist der Scheunenraum von solchem Umfange, daß er füglich ein selbstständiges Ganzes bilden könnte, so darf von der Regel der Auführung einer förmlichen Brandmauer zwischen demselben und dem Wohnhause, jedenfalls nur gegen eine sechs*) Zoll dicke Uebermauerung des bis an den First reichenden Scheidegiebels auf der gegen das Wohnhaus gerichteten Seite dieses Giebels, und zwar unter der Bedingung abgestanden werden, daß keine Längen-Verbindungshözer irgend einer Art zwischen Wohnhaus und Scheune durchlaufen, sondern solche, wenn sie je in dieser Art angebracht seyn sollten, durchaus mit jener Uebermauerung bündig abgeschnitten werden, damit, wenn je künftig im Wohnhause ein Brand ausbrechen sollte, die Möglichkeit gegeben sey, die Mittheilung des Brandes an den Scheunenraum ohne alle Schwierigkeit durch angemessene Vorkehrung zu verhindern.

Verbindungsthüren zwischen dem Wohnhause und dem Scheunenraume werden nur unter den zu 2) aufgeführten Voraussetzungen zu gestattet.

Den 26. August 1840.

K. Oberamt,
Schubart, A.B.

Forstamt Altenstaig.

Altenstaig. [WildbrätVerkauf.]

Die unterzeichnete Stelle wird in Folge höherer Weisung am

Mittwoch den 2. September d. J.

Morgens 9 Uhr

in der ForstamtsCanzlei zu Altenstaig über die Verwerthung des Roth- und Schwarzwildes, der Rebe, Haasen, sowie der Auer-, Hasel- und Feldhühner, welche in der in Selbstadministration stehenden Jagd im Revier Hoffstett erlegt werden, auf ein Jahr einen wiederholten AufstreichsAlford abschließen, und ladet hiezu etwaige Alfordsliebhaber ein.

Am 24. August 1840.

K. Forstamt, v. Seutter.

*) Fünf Decimal-Zolle.



Kameralamt Hirsau.

Teinach. [BauAkkord.] Die bei Herstellung des Vorderbaues an dem neuen Gasthaus zu Teinach vorkommende Maurer- und Steinhauerarbeit, wofür die Ueberschlagssumme 11987 fl. 34 kr. beträgt, wird in der Krone zu Teinach am Samstag den 5. September

Vormittags 10 Uhr

im Abstreich verakkordirt werden.

Die Akkordsliebhaber können sich zur bestimmten Zeit einfinden, müssen sich aber über ihr gutes Verhalten, und den Besitz der erforderlichen Mittel mit einem gemeinderäthlichen, vom betreffenden Oberamte beglaubigten erneuerten Zeugniß, sodann über erprobte Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit mit dem Zeugniß eines im Staatsdienste angestellten oder dazu befähigten Baumeisters befriedigend ausweisen.

Die Baurisse können noch vorher bei dem Bauführer in Teinach eingesehen werden.

Den 22. August 1840.

K. Kameralamt
Hirsau
und Bauinspektorat
Calw.

Kreisgefängnißverwaltung Kottenburg.

Kottenburg. [BauAkkord.] Nach hoher Anordnung soll zu dem hiesigen Kreisgefängnisse ein für die männlichen Gefangenen bestimmter Flügel nebst einem Verwaltungsbau neu erbaut werden.

Die Kosten betragen nach dem vorliegenden genehmigten Bauüberschlage:

für Maurer- und Steinhauerarbeit	27,860 fl.
Gips- und Besticharbeit	4,209 fl.
Zimmerarbeit	11,014 fl.
Schreinerarbeit	3,228 fl.
Schlosserarbeit	8,434 fl.
Glaserarbeit	1,647 fl.
Anstricharbeit	667 fl.

Flaschnerarbeit	1,065 fl.
Hafnerarbeit	63 fl.

Dieses Bauwesen wird im Wesentlichen, unter den — bei Staatsbauwesen gewöhnlichen Bedingungen

Montag den 14. September d. J. öffentlich im Abstreich in Akkord gegeben werden.

Indem nun die benachbarten Obrigkeiten ersucht werden, dieses den betreffenden Handwerksleuten bekannt zu machen, werden diese eingeladen, sich zu der Verhandlung an oben bemerktem Tage

Vormittags 8 Uhr

auf der Kanzlei des Kreisgefängnisses dahier einzufinden, der Eröffnung der Akkordsbedingungen anzuwohnen und sich über ihre Angebote zu erklären.

In der Zwischenzeit kann von den Akkordsbedingungen, dem Bauplane und dem Kostenüberschlag auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle täglich Einsicht genommen werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei der großen Summe um die es sich hier handelt, die bestehende Verordnung, wornach nur Licitanten zugelassen werden, welche sich über Vermögen und Kauionsfähigkeit, so wie über ihre Tüchtigkeit vorschriftsmäßig ausweisen, streng eingehalten werden wird.

Den 21. August 1840.

K. Kreisgefängnißverwaltung,
Oberamtsrichter
Smelin.

Altenstaig Stadt. [SteinbefuhrAkkord.] Am nächsten

Mittwoch als den 2. Septbr. d. J. wird die Beifuhr des KalksteinMaterials zur Thurerstaig und dem Weg von der obern Stadt nach Heselbronn und Altenstaig Dorf im öffentlichen Abstreich



auf hiesigem Rathhaus veranordnet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 26. August 1840.

Stadtschultheißenamt,
Speidel.

Herrenberg. [Teuchel-Lieferungs-
Alford.] Zur Erhaltung der hiesigen
städtischen Brunnen sollen laut Beschluß
vom 22. August 1840 wieder 100 Stück
forchene Teuchel angekauft werden. Die
Lieferung wird demjenigen zugesagt, wel-
cher bis zum

21. Septbr. d. J.

Mittags 1 Uhr

das billigste Offert wird gemacht haben.

Die zu liefernden Teuchel müssen am
schwachen Theil wenigstens noch 7 volle
Decimalzoll stark und 14 Schuh lang,
auch vollkommen gerade seyn, und aus
gesunden forchenen Stämmen bestehen,
denn das Gipfelholz wird nicht angenom-
men. Auch müssen die verlangten 100
Stück Teuchel längstens bis zum 15.
Novbr. d. J. frei zur hiesigen Teuchel-
grube abgeliefert seyn.

Billigen Anträgen steht entgegen

Stadtpfleger Krahl.

Thumlingen, Oberamts Freuden-
stadt. [Langholz-Verkauf.] Die Gemeinde
wird aus ihrer Communwaldung Nied-
halden 800 Stamm groß Holz, aller,
verschiedener Gattung im Wege des öffent-
lichen Aufstreichs verlaufen, und hat hiezu

Donnerstag den 10. Septbr. d. J.
festgesetzt, an welchem Tage sich die Lieb-
haber

Morgens 9 Uhr

in Thumlingen bei dem Gassenwirth Boh-
net einfinden wollen.

Wer das Holz vorher in Augenschein,
oder aufnehmen wünscht, kann sich an
den hiesigen Waldschützen wenden. Die
Verkaufsbedingungen werden an diesem
Tage publicirt.

Um Bekanntmachung werden die
Öblichen Ortsvorstände höflichst gebeten.

Den 25. August 1840.

Aus Auftrag
des Gemeinderaths,
Schultheiß H d n.

Ueberberg, Oberamts Nagold.
[Holz-Verkauf.] Die Gemeinde Ueber-
berg ist gesonnen aus ihren Communwal-
dungen nachstehendes Klotz- und Langholz
im öffentlichen Aufstreich zu verlaufen.

In dem Enzwald:

60 Stück Langholz vom 60ger abwärts,
deshgleichen dort,

24 Stück Säglbde.

In dem Schildmüllerberg:

6 Stück Säglbde.

In dem Langenberg:

36 Stück Langholz,

6 Stück Säglbde.

Die Liebhaber, welche vorstehendes
Holz vor dem Kaufstag einsehen wollen,
haben sich bei dem hiesigen Waldschützen
zu melden, durch welchen es vorgezeigt
werden kann.

Der Kaufstag ist auf

Montag den 31. August

festgesetzt, wo sich die Kaufs Liebhaber

Morgens 8 Uhr

auf hiesigem Rathhaus einfinden wollen.

Dies Orts unbekannte Käufer haben
gute Bürgschaft zu leisten, und werden
alle nähere Bedingungen vor Anfang
des Verkaufs öffentlich publicirt werden.

Die Herrn Ortsvorsteher werden
um öffentliche Bekanntmachung ersucht.

Den 21. August 1840.

Aus Auftrag,
Schultheiß K ä b l e r.

Grünthal, Oberamts Freudenstadt.
Es wurde auf der Straße von Grünthal
nach Wittlensweiler vom 16. bis 17.
d. M. ein eiserner Sperrtrog gefunden,
der rechtmäßige Eigenthümer kann ihn

gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr innerhalb 15 Tagen bei unterzeichneter Stelle abholen, widrigenfalls er dem Finder zufallen werden wird.

Die Edblichen Schultheißenämter werden um Bekanntmachung ersucht.

Den 22. August 1840.

Schultheiß Walz.

Außeramtliche Gegenstände.

Sulzau, Oberamts Horb. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Versicherung 500 fl. Pflegschaftsgeld zum Ausleihen parat, mit dem Bemerken, wenn der Zins gehörig bezahlt wird, kann das Capital viele Jahre stehen bleiben.

Den 24. August 1840.

Schultheiß Schmid.

Schernbach, Oberamts Freudenstadt. [Pfleggeld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen gegen gesetzliche Sicherheit 200 fl. Pfleggeld zum Ausleihen parat.

Den 22. August 1840.

Philipp Mast.

Wenden, Oberamts Nagold. [Geld auszuleihen.] Bei dem Unterzeichneten liegen in seiner Reinhard'schen Pflegschaft 210 fl. zum Ausleihen parat. Bemerkt wird, daß es auf längere Jahre stehen kann.

Den 24. August 1840.

Pfeger,

Johannes Gauß.

Besenfeld, Oberamts Freudenstadt. [Holzverkauf.] Die Eigenthümer des Hofguts zum Lamm werden am 19. Septbr.

Vormittags 10 Uhr

im Gasthaus zum Lamm im Aufstreich verkaufen:

circa 1800 Stamm Floss- und Sägholz und 100 Klafter Kohlprügel, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Bedingungen am Verkaufstage bekannt gemacht werden, und daß Gutsaufseher Schmid angewiesen ist, den Kaufsliebhabern das Holz vorzuzeigen.

Den 25. August 1840.

Weimer und Consorten.

Altenstaig. [Flügelverkauf.] Der Unterzeichnete ist gesonnen, seinen Flügel zu verkaufen. Derselbe hat einen angenehmen Ton und hält 6 Oktaven. Der Preis ist billig.

Den 25. August 1840.

Widmann,

Lehrer der Mädchenschule.

Baiersbronn. [Pferd feil.] In No. 28 steht ein zum Reiten und Fahren gleich vorzügliches, fehlerfreies Pferd, Fuchsstuttes, 7 Jahr alt, weil es dem bisherigen Besitzer entbehrlich geworden ist, zu billigem Preise dem Verkauf ausgesetzt.

Den 25. August 1840.

Heselbach, Oberamts Freudenstadt. Die Königl. Württembergische Regierung des Schwarzwaldkreises, hat dem Unterzeichneten, nach einem von der Königl. FeldmesserprüfungsCommission ertheilten Zeugniß die Erlaubniß gegeben, diejenigen Geschäfte, welche von einem Feldmesser gefordert werden, vorzunehmen, wo er für jede ihm zukommende Vermessung garantiert.

Den 29. Juli 1840.

Geometer Rothfuß.

Freudenstadt. [Bau-Altord.] Die unterzeichneten Fabrikbesitzer sind gesonnen, auf ihrer chemischen Fabrik in Dedenwald, eine Stunde von hier, Schömberg zu, gelegen, einen neuen Holzschopf zu erbauen, dessen Kosten nach dem vorliegenden Ueberschlag betragen:

bei der Grabarbeit	33 fl. —
„ „ Maurerarbeit	237 fl. 22 fr.
„ „ Zimmerarbeit	650 fl. 48 fr.
„ „ Schlosserarbeit	34 fl. 4 fr.
Insgemein	11 fl. — fr.

Diese Arbeiten werden
Mittwoch den 2. September d. J.
 Morgens 9 Uhr
 im Gasthof zur Linde dahier veranordnet,
 wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten
 eingeladen werden, daß sich dieselbe mit
 amtlich beglaubigten Prädikats- und Ver-
 mögenszeugnissen zu versehen haben.

Niß und Ueberschlag können täglich
 auf besagter Fabrick eingesehen werden.
Den 22. August 1840.

Marcklin u. Comp.

Altenstaig. [Botenwesen.]
 Ich mache hienit bekannt, daß meine Bo-
 tentage dahin abgeändert wurden, daß ich
 jeden Dienstag, Donnerstag und Som-
 stag nach Nagold zu fahren habe, und
 bitte um viele Aufträge.

Im Juli 1840.

Dürschnabel,
 Amtsbote.

**Wöchentliche Frucht-, Fleisch und
 Brod-Preise.**

In **Freudenstadt,**
 den 22. August 1840.

Kernen 1 Schfl.	14fl. 24fr. 15fl. 20fr. 12fl. —fr.
Roggen 1 —	10fl. 8fr. 9fl. 36fr. 8fl. 48fr.
Gersten 1 —	8fl. —fr. 7fl. 30fr. 7fl. —fr.
Haber 1 —	5fl. 6fr. 5fl. —fr. 4fl. 48fr.

Fleisch- und Brod-Preise.

Ochsenfleisch 1 Pfund	8fr.
Rindfleisch 1 —	6fr.
Kalbtfleisch 1 —	5fr.
Hammelfleisch 1 —	8fr.
Schweinefleisch mit Speck	10fr.
— ohne —	9fr.
KernenBrod	4 Pfund 14fr.
Wittlbrod	13fr.
Schwarzbrod	12fr.
1 Kreuzerweck schwer	6 Loth. 1 Dntl.

In **Tübingen,**
 den 21. August 1840.

Dinkel 1 Schfl.	6fl. —fr. 5fl. 18fr. 4fl. 30fr.
Haber 1 —	4fl. 54fr. 4fl. 45fr. 4fl. 36fr.
Gersten 1 Sri.	—fl. 51fr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod 4 Pfund	11 fr.
1 Kreuzerweck schwer	7 Loth 3 Dtl.

In Calw,

den 22. August 1840.

Kernen 1 Schfl.	15fl. —fr. 11fl. 43fr. 11fl. —fr.
	alter 12fl. 5fr.
Dinkel 1 —	5fl. 48fr. 5fl. 21fr. 5fl. —fr.
Haber 1 —	5fl. 12fr. 5fl. 6fr. 5fl. —fr.
Roggen 1 Sri.	1fl. 20fr. 1fl. 12fr. —fl. —fr.
Gersten 1 —	1fl. —fr. —fl. 52fr. —fl. —fr.
Bohnen 1 —	1fl. 43fr. 1fl. 32fr. —fl. —fr.

Brod-Taxe.

Kernenbrod 4 Pfund	10 fr.
1 Kreuzerbrod	7 ³ / ₄ Loth.

In Altenstaig,

den 26. August 1840.

Dinkel alter 1 Schfl.	5fl. 36fr. 5fl. 30fr. —fl. —fr.
Verkauft wurden	25 Schfl. 0 Sri.
Dinkel neuer 1 Schfl.	5fl. 45fr. 5fl. 24fr. 5fl. 12fr.
Verkauft wurden	50 Schfl. 0 Sri.
Haber 1 Schfl.	5fl. 24fr. 5fl. 15fr. —fl. —fr.
Verkauft wurden	12 Schfl. 0 Sri.
Gersten 1 —	8fl. —fr. —fl. —fr. —fr.
Verkauft wurden	7 Schfl. 0 Sri.
Roggen 1 —	10fl. 40fr. 9fl. 36fr. —fl. —fr.
Verkauft wurden	11 Schfl. 0 Sri.
Kernen 1 —	15fl. 52fr. 12fl. —fr. 11fl. 12fr.
Verkauft wurden	5 Schfl. 0 Sri.

Andenken

an

Dr. Jakob Beurlin, Kanzler zu
 Tübingen,

geboren in Dornstetten, gestorben in Paris.

Da in diesen Blättern von dem berühm-
 ten Theologen und Kanzler Beurlin einmal
 nur kurz die Rede war, so glaube ich, Man-
 chen, und namentlich den Dornstettern, eine
 Freude zu machen, etwas Näheres aus dessen
 Leben zu vernehmen.

Jakob Beurlin, Doctor der Theologie,
 Professor und Kanzler auf der Universität
 Tübingen wurde im Jahr 1522 in Dornstet-
 ten geboren. Sein Vater Jakob Beurlin,
 war daselbst Bürgermeister. Vater und Mut-
 ter waren eifrige Anhänger des katholischen
 Glaubens, wurden aber späterhin durch Ver-
 mittelung ihres Sohnes der protestantischen
 Kirche zugethan. Er besuchte zuerst die Schu-
 len in seiner Vaterstadt, wurde aber nachher
 nach Horb, wo er einige Verwandte hatte,
 in die Schule geschickt, und machte daselbst



solche Fortschritte, daß er 1533, noch nicht 12 Jahre alt, in das Stift des Martin Planisch, Predigers in Tübingen aufgenommen wurde, ob es gleich nach der Verordnung des Gründers untersagt war, Jemand unter 15 Jahren aufzunehmen. Hier sammelte er sich solche Kenntnisse, daß ihm im J. 1541 die Magisterwürde zu Theil wurde. Nach einigen Jahren wurde ihm die Aufsicht über die Verwaltung des obengenannten Stiftes übertragen, und er versah sie mit solcher Umsicht, daß er allgemein beliebt ward.

Im Jahr 1546 verheuratete er sich mit Anna, Tochter des damaligen Pfarrers in Neutlingen und nachherigen Hauptpredigers an der Stiftskirche in Stuttgart, Dr. Mathäus Aulber, und zeugte mit ihr zwölf Kinder, von welchen fünf Töchter sich mit den angesehensten Männern ehelich verbanden. Im nämlichen Jahre erhielt er die Pfarrei in Derendingen, wo er auch im Jahr 1551 mit Jakob Heerbrand das Doctor-Diplom empfing. Darauf wurde er zum Professor der Theologie erwählt und im Jahr 1561 endlich zum Kanzler in Tübingen erhoben. Was für ein großer Mann er war, erhellt daraus, daß er in sehr schwierigen theologischen Angelegenheiten auf Befehl seines Landesfürsten, des damaligen Herzogs Christoph, neunmal als Gesandter abgeschickt wurde, und zwar 2 mal auf Kirchenversammlungen nach Trident, einmal im Jahr 1552 nach Preußen, 2 mal nach Worms im Jahr 1557, Erfurt im J. 1561, auch nach Sachsen, und zuletzt nach Frankreich.

Diese Aufträge vollzog er mit ausnehmender Klugheit, und erwarb sich ein solches Ansehen, daß er die Bewunderung der Fürsten und größten Männer auf sich zog. Deswegen bekam er auch von Preußens Könige einen Ruf zum Amte eines Bischofs, mit einem sehr anständigen Gehalte. Der Herzog Christoph aber schätzte ihn so sehr, daß er auf der Straße an seiner Seite gieng und ihn seinen lieben getreuen Herrn nannte. Viele sehr vornehme Männer, ja Fürsten schrieben mit eigener Hand Briefe an ihn. Als ein mit Vorzügen vor allen Andern ausgezeichnete Mann wurde er von dem frommen Christoph zu einer Unterredung nach Frankreich nebst zwei andern Theologen, Jak. Andrea und dem Hofprediger M. Balthasar Bidembach, und dem Rath Melchior von Sahlhausen abgeordnet. Beim Abschiede aber

von seiner Frau, seinen Kindern und Freunden hatte er ein trauriges Vorgefühl. Und da sie kaum 1000 Schritte vor Stuttgart hinausgeritten waren, so stürzte der Wagen, den sie auf Geheiß des Herzogs vorausgeschickt hatten, um, und das edelste von den 4 Pferden daran blieb todt. Daraus deutete nun Beurlin: so werde auch von den vier Abgeordneten der Vorzüglichste, bald sterben. Was auch zu Paris geschah, denn Beurlin wurde dort von der daselbst grassirenden Pest ergriffen und starb d. 28. Okt. 1561, nachdem er sein Alter auf 41 Jahr gebracht hatte. Tags darauf wurde er dort auf dem Dreifaltigkeits-Kirchhofe der Erde übergeben. Desfers seufzte er sterbend: ich bin zwar sehr übel daran, aber ich will nicht, daß der Schmerz weiche, ich habe die Welt gesegnet. Nichts sage man mir, außer von Christo, denn ich bin ein Christ. Meine Sache und euch Alle empfehle ich Gott, meinen Geist aber dem himmlischen Vater durch Jesum Christum, auch empfehle ich meine Waisen und meine Wittve Gott und dem Fürsten. Nach seinem Tode kehrten die Andern unverrichteter Dinge zurück. Herzog Christoph aber verordnete gnädigst, daß der hinterlassenen Wittve lebenslanglich 200 fl. dem einzigen Sohn Joh. Jakob, außer der Wohlthat des Martinischen Stiftes, jährlich, bis zur Erlangung der Doctorwürde 25 fl. jeder Tochter aber acht, und wenn sie sich verheuratete, 200 fl. Heurathgut gegeben werden sollten.

Ihm errichteten die Akademiker zu Tübingen in der St. Georgs-Kirche daselbst ein Denkmal, welches also lautet:

Clarissimo Viro, Jacobo Beurlino, Doctori Theologo, Eccles. hujus Präpos. et inclytæ Universitatis Cancell. in Legat. Lutetiae Paris. V. Calend. Noy. Anno MDLXI aetatis vero XLI mortuo Senat. Academicus optime merito F. F.

Verschiedenes.

Am 25. d. Mts. schlug der Blitz in eine Tanne bei Walddorf hiesigen Oberamts, wo nicht weit davon der Waldmeister des Ortes unter einer andern vor dem Regen Schutz suchte; die Tanne brannte von unten, und mußte wegen Weitergreifens des Feuers schnell gefällt werden. Mit Riesenschritten sey obiger Zuschauer im Ort angelangt. —

Am nemlichen Tage schlug der Blitz in die Alpirsbacher Mühle sündete sogleich, und Alles bis

aufs Räderwerk, war in ganz kurzer Zeit ein Haub der Flammen.

Bei Dagersheim gieng in der Nacht vom 26 auf den 27. diß an dem Postwagen ein Rad heraus und warf um. Sechs Passagiere, worunter Frauenzimmer und ein Postmeister waren, machten die Wurzelbäume mit, trotz indischen Gauklern. Es sey aber etwas härter abgelaufen, wie den vergangenen Winter bei Dollmaringen.

† Ein neuer Act der Gnade macht viele Familien wieder glücklich. Der König von Preußen hat mit Beziehung auf den letzten Willen seines verewigten Vaters alle politischen Gefangenen ganz im Stillen begnadigt und ihren Familien zurückgegeben. Alle Theilnehmer an den Burschenschaftsverbindungen u. s. w. sind bereits aus den Festungen entlassen, die Untersuchungskosten niedergeschlagen, und, was das Wichtigste ist, sie können wieder im Dienst angestellt werden. Viele waren in erster Instanz zum Tod, andre zu 30 und 40 Jahren Festung verurtheilt. Die in das Ausland Geflüchteten haben Zeit, binnen 6 Monaten die Gnade des Königs anzurufen. Der König hat befohlen, mit diesem Act der Gnade nicht zu prunken und nicht erst bis zur Huldigung zu warten.

† Wie bei uns so auch im Weimarschen versichern die ältesten Landleute, daß sie sich einer so reichen, schweren und vollkommenen Weizens-, Korn- und Gerstenerndte kaum zu entsinnen wüßten. In der Pfalz geschieht die Zeitigung der Trauben ziemlich gleichmäßig, im Rheingau, wo die Blüthe ungleich war, werden die Beeren obnehin ausgelesen. — In Ungarn ist die Erndte auch gesegnet, dergleichen in Rheinbessen, besonders in Weizen. Dasselbst sind die Weinstöcke mit Trauben überschüttet.

† Der bekannte Wasserarzt Priefnis in Gräfenberg hat seinen einzigen Sohn am Scharlachfieber verloren. Seine Frau hatte geträumt, der Sohn werde unfehlbar sterben, wenn der Vater ihn nach seiner Methode mit kaltem Wasser behandle. Sie dringt in den Gatten, und dieser giebt zu unrechter Zeit nach. Er übergibt den kranken Sohn einem andern Arzt und der Knabe stirbt.

† Das Schiff, welches die Asche Napoleons abholt, ist ganz in Trauer. Es ist schwarz angefrichen, die ganze Mannschaft schwarz gekleidet; in der Mitte des Schiffes ist eine Capelle, die immer fort erleuchtet und mit Weibrauch erfüllt ist. In dem Sarge sind schöne Gefäße, um die allenthalben

gen Ueberreste und besonders das Herz aufzunehmen. Ein Geistlicher und Musik fehlt nicht.

Im Oesterreichischen ist eine neue Taxe eingeführt worden; der simple Adel kostet 1000 fl., der Ritter 1500, der Freiherr 3000, der Graf 6000, die Fürstenkrone 12000 Gulden, alles zu festen Preisen.

† Ein Engländer hat einen Hut erfunden; wem den auf hat, geht nie unter, NB. bloß im Wasser.

† Eine Erndtebemerkung. Wenn die Bürger, die Fabrikanten und Kaufleute von ihrer Erndte, d. h. von der Messe kommen, heißt gewöhnlich daß sie eine schlechte war. Schon die mittelmäßige nennen sie ungeschent eine schlechte, die schlechte aber mit vollem Verdruß eine ganz schlechte. Anders der Bauer. Die gute Erndte nennt er fromm und froh eine gute, die schlechte aber schaut er sich bei ihrem rechten Namen zu nennen. Wir haben drei Jahre her geringe Erndten gehabt, aber jetzt erst, da die reiche gekommen ist, wird die Aeußerung über jene laut. Woher dieß behutsame Urtheil bei der Erndte und jenes rasche und ungeschente bei der Messe? Ist der Bürger weniger fromm, als der Bauer? Ich möchte das nicht sagen. Sey ich recht, so liegt der Unterschied mehr in der Sache selbst. Die Messe wird von Menschen gemacht, die Erndte aber von Gott. Dort läßt die Börse ihr Decret aus, dort herrschen die Reichsilde mit dem Aronsstabe, dort gilt die Politik, die bald Märkte öffnet und bald verschließt, den Eber verbrennt, wenn er zu wohlfeil wird, und Krieg führt, wenn man das Opium nicht einlassen will. Bei der Messe aber, die der Bauer auf seinem Felde hält, macht Der drohen den Eurs, sendet der Himmel Sonnenschein und Regen, macht der Allmächtige reich und arm, giebt der Vater den Kindern bald in größern bald in kleinern Schnitten das Brod und zuletzt Alles Allen doch nur aus unverdienter Gnade. — Die obige Bemerkung hat sich mir in der reichen Erndte heuer und im Rückblick auf die letzten drei Jahre bei den Landleuten, unter denen ich lebe, vielfach aufgedrungen und mich oft gerührt. Ich freue mich ordentlich, daß ich das von meinen Nachbarn sagen kann, und wenn ich einen Catechismus schriebe, würde ich's zur allgemeinen Bauernregel machen und hinter den Spruch: „Nimm den bösen Tag auch für gut“, zu Ruß und Frommen derer, die nach uns säen und erndten werden, noch das von ihren Vätern fromm gehaltene Gebot hinzufügen: „Und nenne das geringe Jahr erst so, wenn du Gott wieder für ein reiches dankst.“